

Verleihbedingungen

Allgemeines

1. Das Kreismedienzentrum Konstanz (nachfolgend KMZ-KN genannt) verleiht audiovisuelle Medien und Geräte in seinem Dienstbereich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem Medienzentrengesetz Baden-Württemberg, als unterrichtsfördernde und -begleitende Maßnahme und zur Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit; zur Hilfe bei der Aufklärung der Bevölkerung über Gesundheitsfürsorge sowie bei Bedarf und Möglichkeit zur Verbreitung gewaltfreier, bildender und multikultureller Medien.
2. Kundinnen und Kunden, die für Institutionen, Vereine, etc. entleihen, müssen eine schriftliche Bestätigung der Organisation vorlegen, in deren Auftrag sie handeln (Kopfbogen, Stempel, Unterschrift der Leitung).
3. Grundsätzlich werden Geräte nur an volljährige Personen abgegeben.
4. Die Medien und Geräte werden grundsätzlich im KMZ-KN bereitgestellt. Die Abholung und die Rückgabe haben generell dort zu erfolgen. Der Transport geht zu Lasten und auf Gefahr des Entleihers.
5. Das Entgeltverzeichnis ist in seiner jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Verleihbedingungen.
6. Der Verleih von Medien und Geräten anderer Medienzentren, auch der Landesmedienzentren, bei denen das Kreismedienzentrum lediglich als Vermittler auftritt, erfolgt nach deren Entgeltverzeichnis und Verleihbedingungen.

Vorbestellungen

1. Medien und Geräte können vorbestellt werden. Die Vorbestellung kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder online erfolgen.
2. Eine Garantie für die termingerechte Bereitstellung kann nicht übernommen werden.

Leihfrist

1. Die Leihfrist für Medien beträgt regulär zwei Wochen, die für Geräte wird nach dem Zeitraum des geplanten Einsatzes festgelegt.
2. Medien und Geräte sind zum festgesetzten Zeitpunkt zurückzugeben. Bei Überschreitung des Rückgabetermins können Säumnisgebühren nach dem Entgeltverzeichnis des KMZ-KN erhoben werden.
3. Die Leihfrist kann auf Anfrage verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

Verwendung außerhalb des Landkreis Konstanz - Weitergabe an Dritte

1. Entlehene Medien und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des KMZ-KN außerhalb des Landkreis Konstanz benutzt werden.
2. Eine Mitnahme der entlehene Medien und Geräte ins Ausland ist nicht gestattet.
3. Die Weitergabe von Medien oder Geräten an Dritte ist nur nach Absprache mit dem KMZ-KN gestattet.

Fremde Rechte: Urheberrecht etc.

1. Für alle entliehenen Medien gilt das Verbot des gewerblichen Einsatzes. Der Entleiher verpflichtet sich darüber hinaus, für die Einhaltung der jeweils geltenden Urheber- und Herstellerrechte zu sorgen. Insbesondere besteht absolutes Kopier- und Vervielfältigungsverbot für alle entliehenen Medien (auch für Ausschnitte) mit Ausnahme der Schulfernsehsendungen, der Kataloge und Medienverzeichnisse des KMZ-KN selbst.
2. Eventuell für Vorführungen fällig werdende GEMA-Tantiemen VIDEMA- oder ähnliche Gebühren liegen in der Verantwortung des Entleihers und sind nicht Bestandteil des Verleihvorgangs. Sie sind durch den Veranstalter direkt mit der jeweiligen Stelle abzurechnen.
3. Die vom KMZ-KN entliehenen Geräte dürfen nicht zum Empfang von Sendungen öffentlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten benutzt werden.

Benutzungsregeln

1. Der Entleiher hat sich selbst vom ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit der entliehenen Medien und Geräte (incl. Zubehör und Begleitmaterial) zu überzeugen.
2. Der Entleiher ist verpflichtet, die Medien und Geräte sachgerecht und pfleglich zu behandeln und sie sicher aufzubewahren. Die Verwendung der ausgeliehenen Gegenstände zu anderen als den aus Art und Beschaffenheit sich ergebenden Zwecken ist nicht statthaft.
3. Eigenständige Reparaturen an defekten Medien und Geräten sind nicht gestattet.
4. Mängel und Schäden sind bei der Rückgabe anzugeben.

Haftung

1. Der Entleiher haftet für Schäden an Medien und Geräten und Verluste jeder Art in der Zeit von der Abholung bis zur Rückgabe an das Medienzentrum.
2. Für Schäden und Verluste, die von Seiten Dritter, insbesondere von seinem Personal oder von Besuchern seiner Veranstaltung, verursacht werden, haftet der Entleiher. Die Benutzung der Medien und Geräte durch nicht fachgerecht ausgebildete Personen gilt als grob fahrlässig und zieht im Schadensfall eine Ersatzpflicht nach sich.
3. Der Entleiher übernimmt die Haftung für Schadensersatzansprüche von Nachentleihern, die durch Nichteinhaltung der Verleihbedingungen, insbesondere des Rückgabetermins, entstehen.
4. Eine Haftung des KMZ-KN, insbesondere bei Nichtgebrauchsfähigkeit der entliehenen Medien oder Geräte, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Für Beschädigung fremder Gegenstände durch Medien oder Geräte des KMZ-KN wird keine Haftung übernommen.

Schlussregeln

1. Die Teilnahme am Verleih geschieht auf ausschließliche Gefahr des Entleihers.
2. Für alle aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstandenen Schäden haftet der Entleiher.
3. Die wiederholte Nichteinhaltung der Verleihbedingungen kann zum Ausschluss vom Verleih führen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Konstanz.

Konstanz, 10.09.2020